

## Standesregeln für Versicherungsvermittlung (BGBl. II Nr. 162/2019) Informationspflichten des Versicherungsagenten

Den §§ 1 und 5 der Standesregeln für Versicherungsvermittlung zufolge können Versicherungsagenten ihren Informationspflichten gegenüber dem Kunden bereits auf ihrer **Website** (alternativ: einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier) nachkommen:

### Impressum (§ 1 Abs. 4, 7, 8):

- Name
- Anschrift
- GISA-Zahl
- die Tätigkeit in der Form „Versicherungsagent“
- Nebengewerbe, eingeschränktes Hauptgewerbe, Nebentätigkeit
- alle Agenturverhältnisse
- allenfalls die Beschwerdestelle (Link: [Beschwerdestelle](#))

### Abstrakte Informationen gegenüber dem Kunden (§ 1 Abs. 9 - 11; § 9):

- Informationen gem. § 1 Abs. 9 (Offenlegung)
- Informationen gem. § 1 Abs. 10 (Gebühren)
- Informationen gem. § 1 Abs. 11 (zahlungsrelevante Informationen)
- Informationen gem. § 9 (Versicherungsanlageprodukte)

Die Nutzung digitaler Medien ist für die Informationen gem. in § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 (Beratung) und § 9 (Versicherungsanlageprodukte) unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich:

### Anderer dauerhafter Datenträger als Papier (§ 5 Abs. 4):

- Die Nutzung des dauerhaften Datenträgers ist im Rahmen des zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden getätigten Geschäfts angemessen, *und*
- der Kunde hatte die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger und hat sich für diesen anderen Datenträger entschieden.

### Website (§ 5 Abs. 5):

- a) Der Zugang zur Website wurde personalisiert (§ 5 Abs. 2, Z 2 sowie § 5 Abs. 5) *oder*
- b) wenn folgende, kumulativ zu prüfenden, Voraussetzungen vorliegen:
  - Die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden getätigten Geschäfts angemessen;
  - der Kunde hat der Erteilung dieser Auskünfte über eine Website zugestimmt;
  - dem Kunden wurden die Adresse der Website und die Stelle auf der Website, an der diese Auskünfte abgerufen werden können, elektronisch mitgeteilt, *und*
  - es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Kunden vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

#### **Achtung:**

Zwar erlaubt der Gesetzgeber die Informationserteilung nach § 3 (Beratung) grundsätzlich auf einer Website (bzw. auf dauerhaftem Datenträger). Jedoch wird es sich als schwierig erweisen, den strengen Anforderungen der IDD an Bedürfnistest und anschließender Dokumentation (Beratungsprotokoll) qualitätsgerecht nachzukommen. Denkbar wäre - je nach Machbarkeit und Sinnhaftigkeit - die allgemeine Darstellung von Versicherungsprodukten als grobe Übersicht zur Vorinformation. Um sich in Bezug auf Beratungsmängel nachweislich abzusichern, empfehlen wir die Erteilung der konkreten Informationen ausschließlich direkt dem Kunden gegenüber, in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger (soweit der Kunde E-Mail verwendet und zuvor der Nutzung digitaler Datenträger/Medien zugestimmt hat).